

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Ghana und EU auf WTO-konformer Basis zur Erhaltung des präferentiellen Marktzugangs und Steigerung des Handels

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Abbau von Handelshemmnissen sowie Entwicklungszusammenarbeit

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Gemischtes Abkommen: Es werden Angelegenheiten geregelt, die sowohl in die Zuständigkeit der EU wie auch in die der EU-Mitgliedstaaten fallen. Es bedarf der Genehmigung durch alle EU-Mitgliedstaaten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Das Abkommen ist in der englischen Sprache und in 22 weiteren Amtssprachen der Europäischen Union authentisch. Dem Nationalrat werden gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die authentische deutsche und englische Sprachfassung zur Genehmigung vorgelegt

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Ratifikation WPA EU mit Ghana

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Titel des Vorhabens: Ratifikation des Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten

Vorhabensart:	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	14.11.2025

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes (Untergliederung 40 Wirtschaft - Bundesvoranschlag 2025)

Problemanalyse

Problemdefinition

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen sind umfassende Abkommen der Europäischen Union (EU) mit Afrika-, Karibik-, und Pazifik- (AKP) Staaten, die neben Warenhandel auch Dienstleistungen, Investitionen, Ursprungsregeln und andere handelsrelevante Bestimmungen umfassen. Der EU-AKP Handel musste nach Auslaufen der im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) gewährten Ausnahmeregelung („WTO Waiver“) für die bevorzugte Behandlung der AKP-Exporte durch die EU per 31. Dezember 2007 auf eine neue, WTO-konforme Basis gestellt werden. Die Europäische Kommission nahm daher mit mehreren AKP-Regionalgruppen Verhandlungen über den Abschluss von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen auf. Da bis Ende 2007 kein regionales Handelsabkommen zwischen der EU und der Regionalgruppe Westafrika (ECOWAS) zustande kam, drohte Ghana der Verlust des zoll- und quotenfreien Zugangs zum EU-Markt. Als Lower Middle Income Country (MIC) hätte Ghana keinen Zugang zur EBA (Everything But Arms) Regelung, die nur den am wenigsten entwickelten Ländern (Least Developed Countries - LDCs) einen freien Zugang für alle Handelsgüter außer Waffen zum EU Markt gewährt. Ein Interimsabkommen mit der EU sichert Ghana weiterhin den freien Marktzugang, fördert die Markttöffnung im Einklang mit WTO-Regeln und stärkt die Handels- und Entwicklungspartnerschaft im Sinne der UN-Agenda 2030.

Ziele

Ziel 1: Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Ghana und EU auf WTO-konformer Basis zur Erhaltung des präferentiellen Marktzugangs und Steigerung des Handels

Beschreibung des Ziels:

Der bevorzugte Zugang Ghanas zum EU-Markt wird durch das Abkommen WTO-konform. Durch die Schaffung eines wirksamen, berechenbaren und transparenten Regelungsrahmens für den Handel und Investitionen zwischen den Vertragsparteien, soll die wirtschaftliche Zusammenarbeit, verantwortungsvolle Staatsführung sowie die schrittweise Integration Ghanas in die Weltwirtschaft, im Einklang mit seinen politischen Entscheidungen und Entwicklungsprioritäten, gefördert werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Abbau von Handelshemmnissen sowie Entwicklungszusammenarbeit

Maßnahmen

Maßnahme 1: Abbau von Handelshemmnissen sowie Entwicklungszusammenarbeit

Beschreibung der Maßnahme:

Das Abkommen enthält die für eine WTO-konforme Handelspartnerschaft zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern relevanten Bestimmungen, die den gegenseitigen Marktzugang erleichtern und dadurch nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung fördern sollen, sowie Maßnahmen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit. Diese Bestimmungen beinhalten u.a. den Abbau von Zöllen und die Harmonisierung der Zollverfahren, bessere Ursprungsregeln, die Inländergleichbehandlung für Ursprungswaren

sowie die Abschaffung mengenmäßiger Beschränkungen (z.B. Kontingente, Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen). Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens und der Maximierung seines Nutzens trägt die Entwicklungszusammenarbeit nach den relevanten Bestimmungen und Verfahren bei. Durch die Gegenseitigkeit des Marktzugangs wird auch den EU-Mitgliedstaaten ein wesentlich besserer Zugang zum ghanaischen Markt gewährt, was die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien stärken soll.

Umsetzung von:

Ziel 1: Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Ghana und EU auf WTO-konformer Basis zur Erhaltung des präferentiellen Marktzugangs und Steigerung des Handels

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025
Schema: BMF-S-WFA-v.1.15
Fachversion: 0
Deploy: 2.13.23.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 20.11.2025 15:16:35
WFA Version: 1.0
OID: 4254
B2

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2025-11-20T15:16:40+01:00
Untersigner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

	Untersigner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-21T15:11:35+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	